

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (6)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT O R E L L F Ü S S L I A G, Z Ü R I C H
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

14. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1951

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

V.

Trunksucht gilt nur dann als unverschuldet (Ausschluß der Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates), wenn sie die einigermaßen unvermeidliche Folge anderer unverschuldeter Umstände ist, namentlich Geisteskrankheit oder zum Trinken disponierender Psychopathie usw. — Willensschwäche ist ein besonders charakteristisches Merkmal der Unwürdigkeit, die zum Entzug der Wohltat konkordatlicher Unterstützung führen kann (Schwyz c. St. Gallen, i. S. J.W.-K., vom 3. April 1951).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit Geburt im Kanton St. Gallen niedergelassene J. W.-K., geboren 1899, von F. (SZ), in H. (SG), mußte im März 1950 wegen Verfolgungswahnideen in das Kantonsspital St. Gallen eingewiesen werden. In der Folge wurde er zur weiteren Beobachtung in das Kantonale Asyl Wil verbracht, wo eine akute Psychose im Sinne einer auf Alkoholintoxikation beruhenden Halluzinose festgestellt und eine Alkoholentwöhnungskur empfohlen wurde. Mit Entscheid vom 1./18. Dezember 1950 ordnete der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die vorläufig einjährige Versorgung des W. in der Trinkerheilanstalt M. an und beschloß gleichzeitig die Außerkonkordatstellung des Falles, sowie die Heimschaffung bei Ablehnung der Kostengutsprache durch die Heimatbehörden.

Mit Eingabe vom 17. Januar 1951 erhob das Departement des Innern des Kantons Schwyz gegen diesen Beschluß Rekurs. Schwyz bestreitet nicht, daß W. seit Jahrzehnten dem Alkohol mehr oder weniger stark zuneigt, macht aber geltend, er sei der Trunksucht aus Willensschwäche und infolge der unerfreulichen häuslichen Verhältnisse verfallen. Das laute unfreundliche Verhalten der Ehefrau, ihre Weigerung, dem Manne zu kochen und ihm ein Heim zu bieten, seien in hohem Maße mitbestimmend für das Verhalten des W. Weder Arbeitsscheu noch Mißwirtschaft seien Ursache der Notlage. Der Wohnkanton habe es ferner

unterlassen, rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, um dem Hange des W. zum Alkohol zu steuern. W. könne sein Verhalten daher nicht als schweres Verschulden angerechnet werden. Auch fehle bei ihm die verwerfliche Gesinnung. Schwyz beantragt, St. Gallen sei zur konkordatlichen Unterstützung zu verhalten, sowie zur Prüfung der Frage der allfälligen Errichtung einer Beistandschaft oder Vormundschaft.

St. Gallen hält an seiner Verfügung fest. Es legt auf Grund der Akten dar, daß W. seit Jahren dem Trunke ergeben ist und trotz Androhung und Durchführung ernsthafter Maßnahmen wie Beschränkung und Verbot des Wirtshausbesuches, Verbeiständung, Versorgung mit Sistierung auf Wohlverhalten hin, immer wieder fehlbar wurde. Es stellt Antrag auf Abweisung des Rekurses und Nichteintreten auf das Begehren um Prüfung einer Bevormundung.

Aus den Akten ergibt sich das Bild eines haltlosen und immer wieder rückfälligen chronischen Alkoholikers, der zwar nach einem psychiatrischen Gutachten des Bezirksarztes St. Gallen vom 12. Januar 1950 in körperlicher Beziehung keine Symptome seines Lasters aufweist, dessen psychisches Verhalten aber durchaus demjenigen des chronisch Trunksüchtigen entspricht. W. ist nach dem ärztlichen Gutachten voll zurechnungsfähig. Anzeichen einer geistigen Abnormität, die Ursache der Trunksucht sein könnte, sind nicht vorhanden. Eine gewisse Veranlagung zum Trunke scheint vererbt zu sein. Der Vater hat ebenfalls getrunken, war aber nie versorgt. Über die Brüder des W. enthalten die Akten widersprechende Angaben. 1935 mußten erstmals die Behörden eingreifen und gegen W. Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht anordnen. Seither hatten sie sich immer wieder mit ihm zu befassen, da er infolge seines Lasters dauernd zu Klagen von verschiedenen Seiten Anlaß gab.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt. Nach Auffassung von Schwyz soll aber weder Mißwirtschaft, noch erhebliche Liederlichkeit der Grund der Notlage sein, ohne daß dies näher begründet würde. Es ist indessen offenkundig und bedarf nach den Akten keiner näheren Begründung, daß W. seit mindestens 15 Jahren fortgesetzt einen wesentlichen Teil seines Verdienstes in Alkohol umsetzt, also Mißwirtschaft treibt und in hohem Grade liederlich ist. Da die Unterstützungsbedürftigkeit die direkte Folge der nach dem ärztlichen Gutachten unumgänglich erforderlichen Versorgung des Familienhauptes in einer Trinkerheilanstalt ist, steht auch der Kausalzusammenhang zwischen Unterstützungsbedürftigkeit und Heimschaffungsgrund nicht in Frage. Es bleibt somit nur zu prüfen, ob allenfalls Gründe vorhanden sind, die ein Verschulden des W. ausschließen.

2. Die Schiedsinstanz hat in konstanter Praxis erkannt, daß Trunksucht nur dann als unverschuldet gelten kann, wenn sie die einigermaßen unvermeidliche Folge anderer unverschuldeter Umstände ist, namentlich einer Geisteskrankheit oder zum Trinken disponierender Psychopathie usw. Derartige außergewöhnliche Umstände liegen bei W. nicht vor. Wenn Schwyz sie in den anscheinend nicht sehr erfreulichen häuslichen Verhältnissen erblicken möchte, ist dem entgegenzuhalten, daß die Trunksucht keineswegs deren notwendige oder gar unvermeidliche Folge ist. Dies anerkennen hieße jedem Alkoholiker eine billige Entschuldigung für sein Verhalten in die Hand geben. Im übrigen führt Schwyz selbst das Laster auf Willensschwäche zurück, die gerade ein charakteristisches Merkmal

der den Entzug der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung begründenden Unwürdigkeit bildet. Der Rekurs kann daher nicht geschützt werden.

Damit erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob auf den zweiten Antrag des Rekurrenten einzutreten sei.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. Vormundschaftswesen. *Auch mittellose Anstaltsinsassen gehören grundsätzlich unter Vormundschaft, wenn und solange Bevormundungsgründe bestehen.*

A. K., geb. 1883, von M., Pflegling der Anstalt R., wurde seinerzeit wegen Geisteskrankheit i. S. von Art. 369 ZGB bevormundet. Diese Vormundschaft wurde am 19. Juni 1948 gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten vom 12. Juni 1948 durch den Regierungsstatthalter von F. wiederum aufgehoben. Mit Schreiben vom 30. Januar 1950, 2. Februar 1950, 8. Februar 1950 und 6. Mai 1950 wandte er sich z. T. an das Regierungsstatthalteramt F. und z. T. an seine Heimatgemeinde M. mit dem Begehren, er sei gestützt auf Art. 372 ZGB wiederum zu bevormunden. Der Einwohnergemeinderat M. lehnte dies mit Entscheid vom 15. Mai 1950 ab, worauf der Gesuchsteller beim Regierungsstatthalter von F. dagegen Beschwerde einreichte. Der Regierungsstatthalter hat diese Beschwerde mit Entscheid vom 16. August 1950 kostenfällig abgewiesen. Diesen Entscheid hat A. K. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung* :

1. Der Regierungsstatthalter von F. begründet seinen Entscheid damit, daß eine Vormundschaft nicht auf beliebiges Begehren einer Person verhängt werden könne, sondern nur dann, wenn feststehe, daß die zu bevormundende Person infolge Altersschwäche oder aus anderen Gebrechen oder infolge ihrer Unerfahrenheit nicht mehr in der Lage sei, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Nachdem nun aber die persönlichen Verhältnisse von A. K. durch die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern geordnet würden, bleibe für eine Vormundschaft im vorliegenden Fall kein Platz mehr, indem weder Vermögen zu verwalten noch weitere Angelegenheiten zu besorgen seien, die durch einen Vormund besorgt werden müßten. Wie schon die Vormundschaftsbehörde M. festgestellt habe, sei aber ein Vormund nicht dazu da, einzig dem Wunsche des Gesuchstellers entsprechend Beschwerden gegen Behörden und Beamte einzureichen.

2. Richtig ist die Begründung der ersten Instanz insofern, als festgestellt wird, daß gestützt auf Art. 372 ZGB eine Bevormundung nur dann angeordnet werden könne, wenn bestimmte Voraussetzungen dazu vorhanden sind (Altersschwäche, Gebrechen oder Unerfahrenheit, wobei die betreffende Person gerade wegen dieser Gebrechen nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen). Das gestellte Begehren genügt für sich allein nicht. Dagegen kann der